

**Das Geschlecht im Arbeitsrecht –
Rechtsentwicklungen vom Frauenarbeitsschutz zum Antidiskriminierungsrecht**

Für 2.11.2005:

[Die Arbeitsfragen sollen beim Verständnis des Textes helfen; es handelt sich nicht um Arbeitsaufgaben.]

BAG 14.3.1989 - 8 AZR 447/87, AP Nr. 5 zu § 611a BGB:

Es ging um die Einstellung auf eine Stelle für den Spätdienst in einem Tierheim. Der Klägerin wurde gesagt, die Einstellung einer Frau sei nicht vorgesehen. Hintergrund war die Überlegung des Geschäftsführers, dass die Stelle wegen der Gefährlichkeit der Bewachungstätigkeit für Frauen nicht in Betracht käme.

BAG 14.3.1989 - 8 AZR 447/87, AP Nr. 6 zu § 611a BGB:

Es ging um die Einstellung auf eine Stelle als Gruppenbetreuerin in einem Wohnheim für strafentlassene Männer. Die Klägerin ist Freizeitpädagogin und als solche auf einer befristeten Stelle tätig. Ihr war die Betreuungsstelle zunächst angeboten worden; damals hatte sie abgelehnt. Als die Stelle erneut frei wurde, äußerte sie Interesse, worauf sie jedoch die Auskunft erhielt, eine schriftliche Bewerbung sei sinnlos. Nach der lange praktizierten Konzeption des Hauses würden immer drei BetreuerInnenstellen von Männern und zwei von Frauen besetzt; zurzeit seien aber zwei Männer und zwei Frauen beschäftigt.

Worin liegt nach Meinung des Gerichts in diesen Fällen jeweils die Rechtsverletzung bzw. der Nachteil der Bewerberin?

Wieso erhält die eine Bewerberin eine Entschädigung und die andere nicht?

Halten Sie dies für richtig?

Arbeitsfragen zu Neuner, JZ 2003:

Wieso unterscheidet Neuner hinsichtlich des Schutzzumfangs von Diskriminierungsverboten?

Welche Konsequenzen hätte dies?

Halten Sie dies für richtig?